



proT-in  
Bundeschvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundeschvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
SBR, BRS Rechtsservice Dienstrecht  
vertreten durch den Vorstand,  
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: 14.193-4BRS

- Antragsgegnerin -

wegen Zuweisung,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Graßhof, die Richterin am Verwaltungsgericht Jacob und die Richterin Roemer

am 12. Mai 2015

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.11.2014 wird wiederhergestellt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerin ist Fernmeldebetriebsinspektorin in der Besoldungsgruppe A 9. Zuletzt war sie bei der T-Systems Enterprise Services GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG (DTAG), beschäftigt. Seit dem 01.05.2010 gelang es der Antragsgegnerin nicht, der Antragstellerin eine amtsangemessene Dauerbeschäftigung zu verschaffen, so dass diese seither beschäftigungslos ist.

Mit Schreiben vom 17.04.2013 hörte die DTAG die Antragstellerin zu einer beabsichtigten Zuweisung einer Tätigkeit als Sachbearbeiter Backoffice im Unternehmen Vinto Customer Services GmbH (VCS) an. Das Unternehmen liegt ca. 94 km von dem Wohnort der Antragstellerin entfernt.

Die Antragstellerin erklärte, dass sie mit der Zuweisung nicht einverstanden sei. Aus medizinischen Gründen sei sie nicht in der Lage, die Tätigkeit auszuüben. Sie legte die Bescheinigung einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vor, wonach sie unter den hohen Anforderungen eines Call-Centers nicht leistungsfähig sei und auch keinen Arbeitsplatz aufsuchen könne, der weiter als 30 km von ihrem Heimatort entfernt sei. Auch Arbeiten im Kundenbereich seien nicht möglich.

Eine auf Veranlassung der DTAG durchgeführte Untersuchung der Antragstellerin durch die B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH vom 03.06.2013 ergab, dass die Antragstellerin ohne Einschränkungen in der Tagschicht im Zeitfenster von 6 - 19 Uhr, dagegen nicht in der Wechsel- oder Nachtschicht eingesetzt werden könne. Bei den Arbeitsinhalten Telefonischer Kundenkontakt und Konflikthafter Kundenkontakt bestünde eine Leistungsminderung; sie sei nicht geeignet für Tätigkeiten mit Callcenter-Charakteristik. Fahrten zur Arbeitsstätte mit Pkw und ÖPNV seien möglich bei einer maximalen Fahrdauer von 30 Minuten mit dem Pkw und 60 Minuten mit dem ÖPNV. Dienstreisen seien möglich, wöchentliches Pendeln mit auswärtiger Übernachtung dagegen nicht. Es bestünden gesundheitliche Einschränkungen bezüglich eines Umzugs. Die Ergebnisse wurden nicht näher begründet.

Mit Schreiben vom 30.01.2014 bat die DTAG den Betriebsrat CSH um Zustimmung zu der beabsichtigten Zuweisung der Antragstellerin. Mit Schreiben vom 31.01.2014 teilte der Betriebsrat mit, dass er die Maßnahme ablehne. Die aufzuwendenden Fahrt- und Wegezeiten seien nicht zumutbar. Mit Schreiben vom 03.02.2014 stimmte auch die Gesamtschwerbehindertenvertretung der beabsichtigten Zuweisung nicht zu. In der Sitzung der von der DTAG angerufenen Einigungsstelle am 24.03.2014 wurde vereinbart, dass die DTAG eine amtsärztliche Untersuchung bezüglich der Mobilität der Antragstellerin einholen werde.

Am 15.05.2014 erfolgte die amtsärztliche Untersuchung, über deren Ergebnis das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises die DTAG mit Gutachten vom 24.06.2014 informierte. Danach sei unter Berücksichtigung der vorliegenden fachärztlichen Bescheinigungen davon auszugehen, dass die Antragstellerin trotz ihrer Beschwerdesymptomatik in der Lage sei, Fahrten mit dem Auto bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Es bestünden aus amtsärztlicher Sicht keine objektivierbaren Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Erkrankung in einer Art bzw. einem Ausmaß, die eine der in den fachärztlichen Bescheinigungen genannten Begrenzungen (Zeit, Strecke) im genannten Umfang begründen würde.

In der Sitzung der Einigungsstelle am 18.08.2014 wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Zuweisung der Antragstellerin zur VCS Frankfurt a.M. zum 06.10.2014 erfolgt.

Mit einem in den vorgelegten Behördenakten nicht enthaltenen Bescheid vom 25.08.2014 wurde der Antragstellerin mit Wirkung vom 06.10.2014 eine Tätigkeit bei der VCS zugewiesen. Auf einen Widerspruch der Antragstellerin hin wurde dieser Bescheid wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats der VCS Frankfurt aufgehoben (von der Antragstellerin vorgelegte Email der DTAG vom 22.09.2014, Bl. 97 der Gerichtsakte).

Mit der verfahrensgegenständlichen Verfügung vom 13.11.2014 wurde der Antragstellerin nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG mit Wirkung vom 01.12.2014 die Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A 9 entsprechend im nichttechni-

schen Bereich und konkret die Tätigkeit als Sachbearbeiter Backoffice im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) am Standort Stiftstraße 25 in 60313 Frankfurt zugewiesen. In dem Bescheid wurde dargelegt, dass die Wertigkeit der konkreten Tätigkeit der Besoldungsgruppe A 9 entspreche. Ein wohnortnäherer Einsatz sei geprüft worden, jedoch nicht möglich. Der Betriebsrat sei ordnungsgemäß beteiligt worden. Das Unternehmen VCS trage erheblich zur Servicequalität und Wettbewerbsfähigkeit der DTAG bei, was angesichts des Kunden- und Marktanteilverlusts der DTAG erforderlich sei. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitsposten in der DTAG ersatzlos weggefallen sei und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar sei, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Damit werde auch dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Beschäftigung Rechnung getragen. Die Entfernung zwischen dem Wohnort der Antragstellerin und dem neuen Dienstort von 90 km stehe der Zuweisung nicht entgegen. Die Fahrtzeit betrage mit dem PKW 54 Minuten und mit öffentlichen Verkehrsmitteln hin- und zurück 3:16 Stunden. Beamte könnten nicht frei über den Ort und den Inhalt ihrer Beschäftigung entscheiden. Das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Untersuchung stehe der Zuweisung nicht entgegen. Gesundheitliche Einschränkungen würden bei dem Einsatz in der VCS berücksichtigt werden. Die Zuweisung könne auch trotz des B.A.D.-Gutachtens erfolgen, welches die täglich zumutbare Fahrtzeit für einfache Wegstrecken auf 30 bzw. 60 Minuten begrenze. Beamte müssten einen Dienstortwechsel hinnehmen; im Gegenzug übernehme der Dienstherr die Umzugskosten. Dies werde zugesagt, soweit die derzeitige Wohnung mindestens 50 km von der neuen Arbeitsstätte entfernt sei und nicht im neuen Beschäftigungsort liege.

Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet und damit begründet, dass die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beschäftigung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO darstelle. Bei der derzeitigen angespannten Haushaltslage der Bundesrepublik Deutschland bestehe ein starkes öffentliches Interesse daran, Beschäftigungsmöglichkeiten für die Beamten der Deutschen Telekom zu finden und dadurch zusätzliche Haushaltsbelastungen zu vermeiden. Die Tätigkeit im Unternehmen VCS beruhe auf einer aktuell und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit, im Unternehmen VCS beschäftigt zu werden. Für diese Tä-

tigkeit müsse andernfalls zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden; dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar. Das Abwarten eines Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren sei für die DTAG nicht zumutbar.

Am 28.11.2014 legte die Antragstellerin gegen die Zuweisungsverfügung Widerspruch ein.

Am 01.12.2014 hat die Antragstellerin den vorliegenden Antrag gestellt. Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 28.11.2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.11.2014 wiederherzustellen.

Zur Begründung führt sie aus: Sie bestreite, dass es sich bei dem ihr zugewiesenen Arbeitsplatz um einen Dauerarbeitsplatz handele. Ebenfalls werde bestritten, dass der Arbeitsplatz umgehend besetzt werden müsse und dass der Betriebsrat ordnungsgemäß in das Zuweisungsverfahren eingebunden worden sei.

Sie sei bislang nicht mit Aufgaben betraut gewesen, wie sie in dem Bescheid vom 13.11.2014 aufgezählt würden. Sie sei gesundheitlich nicht in der Lage, diese Tätigkeiten auszuführen. Dies ergebe sich auch aus der Untersuchung der B.A.D. GmbH.

Nach der „Gesamtbetriebsvereinbarung Rationalisierungsschutz für Beamte“ sei ihr nur ein Arbeitsplatz zumutbar, der in funktioneller, zeitlicher, räumlicher, gesundheitlicher und sozialer Hinsicht zumutbar sei. Aus gesundheitlichen Gründen sei ihr der Anfahrtsweg unzumutbar, ebenso wie ein Umzug oder die Anmietung einer Zweitwohnung. Das Gutachten des Gesundheitsamtes lasse nicht erkennen, inwieweit ihm eigene Untersuchungen zugrunde lägen. Es fehle eine wissenschaftlichen Prinzipien genügende Auseinandersetzung mit den fachärztlichen Gutachten. Sie habe das Gutachten des Gesundheitsamtes auch erst Anfang September 2014 erhalten. Aufgrund ihrer Erkrankung sei es ihr auch nicht möglich gewesen, Dispositionen irgendwelcher Art zu treffen.

Sie sei zudem allein verantwortlich für ihre hilfsbedürftige Mutter. Sie übernehme insoweit folgende Aufgaben: Führung des Haushalts; Begleitung bei Arztgängen; Anlegen von Knieverbänden; Essen kochen; Schlüsselsuche; Einkaufen; tägliche Ansprache; Begleitung bei Spaziergängen; EC-Karte suchen; Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten; Haushaltsreparaturen.

Sie sei weiterhin bemüht, einen ihrem Gesundheitszustand angepassten Arbeitsort zu finden und habe sich in letzter Zeit mehrfach, jedoch ohne Erfolg, auf Stellen bei dritten Arbeitgebern beworben.

Die Antragstellerin beruft sich auf ein ärztliches Attest eines Facharztes für Allgemeinmedizin vom 16.09.2014, wonach die Antragstellerin seit einem schweren Unfall im Jahr 2008 chronisch rezidivierende Angst- und Panikattacken habe. Sie leide seitdem auch unter chronisch wiederkehrenden Wirbelsäulenschmerzen. In den letzten zwei bis drei Jahren habe sich die Symptomatik auch auf Zugfahrten ausgeweitet. Die Antragstellerin könne mit dem Auto nur Fahrten durchführen, die ihr gut bekannt seien. Strecken, welche die Distanz von 20 - 30 oder gar mehr Kilometern aufwiesen, seien nicht zu bewältigen. Vor Jahren sei außerdem eine behandlungspflichtige Depressions-Krankheit hinzugetreten, die psychotherapeutisch behandelt werde. Aus medizinischen Gründen sei es unzumutbar, einen Arbeitsplatz in größerer Entfernung zum Wohnort anzutreten.

Die Antragstellerin bezieht sich zudem auf eine fachärztliche Bescheinigung einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 15.09.2014, der zufolge die Antragstellerin sich seit 2009 in ambulanter Behandlung wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Chronifizierung der Symptome im Sinne einer phobischen Angststörung mit Angstattacken befinde, ebenfalls bestehe ein Asthma bronchiale. Die Antragstellerin sei nicht in der Lage, längere Strecken mit dem Auto zu fahren. Ebenfalls bestehe eine phobische Störung bei längeren Fahrten in der Bahn. Schon die Vorstellung, längere Fahrten machen zu müssen, löse massive Ängste, Herzklopfen, Schwächegefühl, Angst vor Kontrollverlust, das Gefühl, wahnsinnig zu werden und geistig nicht mehr folgen zu können aus. Diese phobische Störung weite sich phasenweise zu einer sozialen Phobie aus und sei über weite Strecken mit einer depressiven Symptomatik verbunden. Es habe sich eine deutlich verminderte Belast-

barkeit entwickelt, die die Antragstellerin außerordentlich unter Lärmbelästigung leiden lasse. Zeitdruck sei für sie nicht zu bewältigen, ebenfalls nicht enge Räume. Aus diesen Gründen könne sie nicht in einem Call-Center arbeiten und keinen Arbeitsplatz aufsuchen, der weiter als ca. 20 km von ihrem Wohnort entfernt sei.

Ein weiteres von der Antragstellerin vorgelegtes ärztliches Attest einer Fachärztin für psychosomatische und psychotherapeutische Medizin vom 09.09.2014 führt aus, dass die Antragstellerin aufgrund eines Wegeunfalls im Jahr 2008 Panikattacken und Phobien entwickelt habe. Sie vermeide immer stärker Zugfahrten und reagiere schon beim Gedanken daran mit Angst und Panikzuständen. Es seien nur bekannte Autostrecken möglich. Aufgrund der psychischen Struktur und Problematik könne sie außerdem nicht einen Umzug verkraften oder im Callcenter arbeiten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie führt insbesondere aus, dass der Bescheid formell rechtmäßig sei. Die Betriebsräte seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Die zunächst versagte Zustimmung des Betriebsrates bei der DTAG gelte durch die Vereinbarung der Einigungsstelle vom 18.08.2014, wonach die Zuweisung zum 01.12.2014 verfügt werden solle, als ersetzt. Der Betriebsrat der VCS am Standort Frankfurt, der nach § 99 BetrVG zu beteiligen sei, habe sich zu der Zuweisung, über die er im November 2013 informiert worden sei, nicht geäußert, so dass die Zustimmungsfiktion eingetreten sei.

Der Bescheid sei auch materiell rechtmäßig. Bei der VCS sei ein geeigneter amtsan-gemessener Personalposten frei und dringend zu besetzen. Die Zuweisung sei auch zumutbar und stelle keinen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Antragsgegnerin dar. Die gesundheitlichen Einschränkungen der Antragstellerin hinsichtlich des telefonischen und konflikthafter Kundenkontaktes würden im Rahmen der Einsatzplanung bei der VCS berücksichtigt.

Die von der Antragstellerin vorgetragenen gesundheitlichen Einschränkungen hinsichtlich der ihr zumutbaren Fahrleistungen seien ausweislich des amtsärztlichen

Gutachtens nicht objektivierbar. Zudem sei die Antragstellerin auf die Möglichkeit des Umzugs zu verweisen. Insoweit seien die geltend gemachten gesundheitlichen Bedenken nicht hinreichend substantiiert. Die Antragstellerin habe auch seit dem amtsärztlichen Untersuchungsergebnis ausreichend Zeit gehabt, entsprechende Dispositionen zu treffen.

Die Antragstellerin könne sich nicht auf die Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 21.04.2005 berufen, weil diese mit Ablauf des 31.12.2008 ihre Gültigkeit verloren habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die von der Antragsgegnerin vorgelegte Akte verwiesen.

## II.

### 1. Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt im vorliegenden Rechtsstreit, da die Deutsche Telekom AG in formell ordnungsgemäßer Weise (§ 80 Abs. 3 VwGO) die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. In diesem Fall kann jedoch das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn bei der im Rahmen dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers, einstweilen von der Verfügung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Dabei kommt es zunächst auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, d.h. der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheids an; führt diese zu keinem hinreichend sicheren Ergebnis, muss eine allgemeine Interessenabwägung durchgeführt werden.

2. Im vorliegenden Fall kann noch keine hinreichend gesicherte Prognose der Erfolgsaussichten gestellt werden (2.1). Die Gewichtung der betroffenen Interessen geht in dem vorliegenden Einzelfall derzeit zugunsten der Antragstellerin aus (2.2).

2.1 Die Bewertung, die angefochtene Zuweisungsverfügung sei offensichtlich oder jedenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit rechtmäßig, ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht gerechtfertigt. Es fehlt hierzu jedenfalls insoweit, als die Frage der Zumutbarkeit des mit der Maßnahme verbundenen Ortswechsels nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen betroffen ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG), an einer klaren und hinreichend gesicherten Beurteilungsgrundlage.

Ob Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts auch noch unter anderen Gesichtspunkten bestehen, kann hiervon ausgehend dahinstehen. Jedoch wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich den vorgelegten Akten keine hinreichend aktuelle Beteiligung des Betriebsrates der VCS Frankfurt a.M. entnehmen lässt. Fraglich könnte auch sein, inwieweit sich die Ankündigung der Antragsgegnerin, bei der Ausgestaltung des künftigen Dienstpostens auf die gesundheitlichen Beschränkungen der Antragstellerin Rücksicht zu nehmen, auf die Beurteilung der Amtsangemessenheit dieses Dienstpostens auswirkt.

Ermächtigungsgrundlage für die angegriffene Verfügung ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG. Danach kann einem dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallender Beamter auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei Unternehmen dauerhaft zugewiesen werden, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören.

Vorliegend ist zweifelhaft, ob die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist, obwohl sie zu einer Entfernung zwischen Arbeits- und Wohnort von ca. 94 km führt und die Antragstellerin krankheitsbedingt möglicherweise weder in der Lage ist, diese Entfernung täglich zurückzulegen, noch an den Arbeitsort umzuziehen.

Im Grundsatz gehört es zu den beamtenrechtlichen Pflichten, einen Wechsel des Dienstortes hinzunehmen und auch die private Lebensgestaltung hierauf einzurich-

ten, also gegebenenfalls längere Fahrten zum Dienst oder auch einen Umzug in Kauf zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1967 - VI C 58.65 -, BVerwGE 26, 65). Nur ausnahmsweise, bei Vorliegen schwerwiegender persönlicher Gründe oder außergewöhnlicher Härten, kann die Fürsorgepflicht des Dienstherrn es erfordern, von der dienstlich gebotenen Versetzung oder - im vorliegenden Fall - Zuweisung eines Beamten abzusehen (BVerwG, a.a.O.; Kienzler/Stehle, Beamtenrecht B.A.D.en-Württemberg, 2. Auflage 2014, S. 199). Solche schwerwiegenden persönlichen Gründe können insbesondere darin liegen, dass der Gesundheitszustand des Beamten weder die verlängerte tägliche Fahrt zur Arbeit noch einen Umzug zulässt. Ergeben sich aus dem substantiierten Vortrag des Betroffenen zumindest hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Konstellation, obliegt dem Dienstherrn - ggf. unter Mitwirkung des Beamten - die weitere Abklärung und ist die Annahme, die Zuweisung sei ihrem Adressaten offensichtlich zumutbar, vor einer solchen Abklärung ausgeschlossen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 02.12.2014 - 1 B 751/14 -, juris).

Hinsichtlich der mit der Zuweisung verbundenen täglichen Fahrt zur neuen Dienststelle hat die Antragstellerin mit den von ihr vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen substantiiert dargelegt, dass ihr schwerwiegende gesundheitliche Folgen drohen, die zur Unzumutbarkeit der Maßnahme führen können. So ergibt sich aus den Attesten eine nachvollziehbare Ursache der gesundheitlichen Einschränkungen, die in einem Verkehrsunfall im Jahr 2008 liegt. Dargelegt ist auch, dass die Antragstellerin sich in ständiger ärztlicher Behandlung befindet, die noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist. Insbesondere die Bescheinigung der Fachärztin für Neurologie und Psychologie vom 15.09.2014 enthält auch eine jedenfalls im Ansatz schlüssige Erklärung, warum bei der Antragstellerin gerade gesundheitliche Einschränkungen gegenüber längeren Auto- oder Zugfahrten vorliegen.

Diese Bedenken, die auch in der Stellungnahme der von der Antragsgegnerin zunächst beauftragten B.A.D GmbH uneingeschränkt geteilt werden, sind nicht hinreichend durch das amtsärztliche Gutachten vom 24.06.2014 ausgeräumt worden. Zwar kommt einem amtsärztlichen Gutachten aufgrund der Neutralität und Unabhängigkeit des Amtsarztes eine besondere Bedeutung zu; jedoch besitzen amtsärztliche Gutachten keinen absoluten, sondern nur einen eingeschränkten Vorrang vor privatärzt-

lichen Stellungnahmen. Dieser eingeschränkte Vorrang setzt voraus, dass keine Zweifel an der Sachkunde des Amtsarztes bzw. eines von ihm hinzugezogenen Facharztes bestehen, seine Beurteilung auf zutreffenden Tatsachengrundlagen beruht und in sich stimmig und nachvollziehbar ist. Hat der Privatarzt seinen medizinischen Befund näher erläutert, so muss der Amtsarzt auf diese Erwägungen eingehen und nachvollziehbar darlegen, warum er ihnen nicht folgt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.12.2012 - 2 B 105/11 -, juris).

Hier liegt dem amtsärztlichen Gutachten - soweit ersichtlich - keine eigene Untersuchung der Antragstellerin zugrunde, sondern es beschränkt sich auf eine Auswertung der fachärztlichen Stellungnahmen, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine objektivierbaren Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Erkrankung bestünden, welche eine Begrenzung hinsichtlich der Fahrtzeit oder -strecke begründen würde. Ein nachvollziehbarer Grund für diese Abweichung wird jedoch nicht genannt, obwohl hier mehrere Stellungnahmen unterschiedlicher Fachärzte vorliegen, die inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmen und für sich genommen ein Mindestmaß an Substantiierung und Plausibilität aufweisen. Zudem verfügt die Fachärztin für Allgemeinmedizin des Referats Kinder- und Jugendgesundheit des Gesundheitsamtes auch nicht über eine ersichtlich höhere einschlägige Qualifikation als die privatgutachtenden Fachärzte für Psychiatrie bzw. psychosomatische und psychotherapeutische Medizin. Insgesamt reicht das amtsärztliche Gutachten hier daher noch nicht aus, um auf eine weitere Aufklärung der gesundheitlichen Zumutbarkeit zu verzichten.

Nach dem gegenwärtigen Stand ist auch noch offen, ob der Antragstellerin ein Umzug aus Gesundheitsgründen unzumutbar ist. Das amtsärztliche Gutachten verhält sich zu dieser Frage nicht, weil es nur eine Beeinträchtigung durch den Weg zur Arbeit in den Blick nimmt. Das Attest der Fachärztin vom 09.09.2014 führt aus, dass die Antragstellerin psychisch nicht in der Lage sei, einen Umzug zu verkraften. Zwar reicht dieses Attest für sich genommen mangels einer aussagekräftigen Begründung nicht aus; andererseits hat sich die B.A.D. GmbH dieser Einschätzung immerhin uneingeschränkt - wenn auch ebenfalls ohne Begründung - angeschlossen. Da es aber durchaus plausibel erscheint, dass eine psychische Erkrankung, die längere Fahrten ausschließt, auch einem Umzug an einen weiter entfernt liegenden

Ort entgegensteht, besteht hier ein hinreichender Anlass für eine weitere Abklärung in dem anhängigen Widerspruchsverfahren.

2.2 Auf der Grundlage einer von den voraussichtlichen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren unabhängigen Interessenabwägung ist dem Eilantrag stattzugeben. Denn vorliegend überwiegt (ausnahmsweise) das Suspensivinteresse der Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresses an einer möglichst raschen Durchsetzung der streitigen Zuweisungsverfügung.

Zwar rechtfertigt sich das Interesse am sofortigen Vollzug einer auf Dauer angelegten Zuweisungsverfügung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG im Allgemeinen schon daraus, dass ein Beamter der Postnachfolgegesellschaften, der nicht mehr auf seinem früheren Dienst-/Arbeitsposten eingesetzt werden kann, zur Vermeidung bzw. Beendigung des rechtswidrigen Zustandes der Beschäftigungslosigkeit möglichst bald wieder an geeigneter Stelle (amtsangemessen) zu beschäftigen ist. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin bei insofern vorhandenem und einsatzfähigem Personal nicht darauf angewiesen sein soll, den für die ausgewählte neue Beschäftigungsstelle geltend gemachten Personalbedarf auf andere Weise auf dem Arbeitsmarkt zu decken (vgl. zum Vorstehenden OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Diesen jeweils sicherlich nicht gering zu bewertenden Interessen kommt zwar regelmäßig, aber nicht etwa automatisch und damit nicht in jedem (Einzel-)Fall ein Vorrang gegenüber dem privaten Interesse des betroffenen Beamten an einem Aufschub der in Rede stehenden Personalmaßnahme zu. Sind wie hier im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gesundheitliche Belange der Beamtin zu berücksichtigen, ist abhängig von deren Betroffenheit nach Schweregrad und Ausmaß vielmehr auch ihr grundrechtlich abgesicherter Schutz und das daraus prinzipiell für das betroffene Rechtsgut abzuleitende Gewicht in die für die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung einzustellen.

Im konkreten Fall erscheint es deshalb vorrangig, die Antragstellerin bis zu der noch ausstehenden weiteren Klärung, ob ihr die Zuweisung mit Blick auf ihre Gesundheit zumutbar ist, auch schon vorübergehend vor dem drohenden Eintritt gesundheitlicher Schäden zu schützen, deren Erheblichkeit wie hier nicht von vornherein als gering eingestuft werden kann.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof B.A.D.en-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof B.A.D.en-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Dr. Graßhof

Jacob

Roemer

Beglaubigt

  
Speck

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle